

Anlage 1

3. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 106 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und der §§ 8, 9 und 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2012 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 und 4: Die Wörter „Fachdienst Soziale Einrichtungen“ werden durch die Wörter „Fachdienst Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

Artikel 2

§ 4 Absatz 1: Die Wörter „Fachdienst Soziale Einrichtungen“ werden durch die Wörter „Fachdienst Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

Artikel 3

§ 7 Absatz 1: Die Wörter „Fachdienst Soziale Einrichtungen“ werden durch die Wörter „Fachdienst Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

Artikel 4

§ 15 Absatz 4: wird wie folgt gefasst:
Die Höhe des Beitrages für das Mittagessen beträgt monatlich 60,00 Euro pro Kind.

Artikel 5

§ 16 Absatz 1 und 3: Die Wörter „Fachdienst Soziale Einrichtungen“ werden durch die Wörter „Fachdienst Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Ahrensburg, den 22.05.2012

Michael Sarach
Bürgermeister